

PROMOTIONSORDNUNG für das Doktorat der Universität St.Gallen

vom 11. Dezember 2006 (Stand am 7. Mai 2012)

Der Universitätsrat der Universität St.Gallen
erlässt

gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Uni-
versität St.Gallen vom 26. Mai 1988¹

als Promotionsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. ¹Diese Ordnung regelt für das Doktoratsstudium an der Uni-
versität St.Gallen:

- a) die Doktoratsprogramme;
- b) die besonderen Organe;
- c) die Zulassung;
- d) die Struktur von Studium und Prüfungen;
- e) die Durchführung und Bewertung der Prüfungen;
- f) den akademischen Abschluss.

Geltungsbereich

Art. 2. ¹Im Doktoratsstudium wird eine forschungsnahe Ausbildung
in den Lehrgebieten der betreffenden Doktoratsprogramme vermittelt,
welche die Doktorierenden auf eine spätere Laufbahn in der Wissen-
schaft oder auf eine wissenschaftsbasierte Tätigkeit in der Praxis vor-
bereitet.

Ziele des Stu-
diums

II. Programme

Art. 3.² ¹Die Abteilungen bieten folgende Doktoratsprogramme an:

- a) Betriebswirtschaftslehre (Betriebswirtschaftliche Abteilung);
- b) Economics and Finance (Volkswirtschaftliche Abteilung);
- c) International Affairs and Political Economy (Rechtswissenschaftliche
Abteilung, gemeinsam mit der volkswirtschaftlichen Abteilung);
- d) Organisation und Kultur (Kulturwissenschaftliche Abteilung, gemein-
sam mit der betriebswirtschaftlichen Abteilung);
- e) Rechtswissenschaft (Rechtswissenschaftliche Abteilung);
- f)³ Finance (Finanzwirtschaftliche Abteilung).

Arten, Zuständig-
keit

Bei Programmen, welche von zwei Abteilungen gemeinsam angebo-
ten werden, trägt die erstgenannte die Verantwortung für die Koordina-
tion.

¹ sGS 217.11.

² Fassung gemäss Universitätsratsbeschluss vom 7. Mai 2012.

³ Tritt per 1. August 2013 in Kraft.

Art. 4. ¹Die Studienordnung des Programms kann folgende Richtungen vorsehen:

- a) Vorbereitung auf eine akademische Laufbahn;
- b) Vorbereitung auf eine wissenschaftsbasierte Tätigkeit in der Praxis.

²Der Senatsausschuss regelt den Wechsel der Richtung.

Richtungen

Art. 5. ¹Die Programmsprache ist deutsch oder englisch.

²In den Hauptlehrgebieten Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Recht und Staatswissenschaften muss ein Doktoratsstudium in deutscher Sprache absolviert werden können. Deshalb ist ein genügendes Angebot bereitzustellen. Dabei können aber die Doktorierenden verpflichtet werden, einzelne Kurse mit englischer Unterrichtssprache zu belegen.

³Die Studienordnung legt die Programmsprache fest.

⁴Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen.

Programmsprache

III. Besondere Organe

Art. 6. ¹Der Abteilungsausschuss der zuständigen Abteilung bestellt für das Doktoratsprogramm eine Programmkommission.

²Der Programmkommission gehören an:

- a) zwei bis drei ordentliche oder ausserordentliche Professoren oder Professorinnen, davon ein Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzende;
- b) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Mittelbaus;
- c) ein Studierender oder eine Studierende der Doktoratsstufe, welcher oder welche in einem Arbeitsverhältnis mit der Universität steht.

³Der oder die Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichtentscheid.

Art. 7.⁴ ¹Die Mitglieder gemäss Art. 6 lit. a werden durch den Abteilungsausschuss, die Mitglieder gemäss lit. b und c durch die entsprechende Körperschaft gewählt.

²Sind zwei Abteilungen an einem Doktoratsprogramm beteiligt, werden die Mitglieder gemäss Art. 6 lit. a durch den für die Koordination verantwortlichen Abteilungsausschuss gewählt; der Ausschuss der anderen Abteilung hat die Wahl zu genehmigen.

³Die Amtsdauer der Mitglieder gemäss Art. 6 Abs. 2 lit.a beträgt zwei Jahre; diejenige für die übrigen Mitglieder richtet sich nach den Regelungen der entsprechenden Körperschaft.

⁴Wiederwahl ist möglich.

Programmkommission
1. Zusammensetzung

2. Wahl/ Amtsdauer

Art. 8. ¹Die Programmkommission leitet das Programm.

²Insbesondere

- a) gestaltet sie das Programm inhaltlich und organisatorisch;
- b) berät sie den Studiensekretär oder die Studiensekretärin bei der Zulassung;
- c) entscheidet sie bei der Zulassung in besonderen Fällen gemäss Art. 21;
- d) legt sie zusammen mit dem Studiensekretär oder der Studiensekretärin für die Bewerber/innen allenfalls nachzuzulassende Studien- und Prüfungsleistungen fest;

3. Aufgaben

⁴ Fassung gemäss Universitätsratsbeschluss vom 25. Juni 2007.

- e) anerkennt sie an anderen Universitäten und vergleichbaren Institutionen abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen;
- f) bestellt sie die Dissertationskomitees für die einzelnen Doktorierenden;
- g) entscheidet sie über die Zulassung zu einer Richtung gemäss Art. 4 lit. a;
- h) verabschiedet sie die Gesamtnote für die einzelnen Dokorate;
- i) fördert sie die Einbettung des Programmes in die internationale Forschungsgemeinschaft;
- k) organisiert sie die Qualitätssicherung und –entwicklung für das Programm, in Abstimmung mit den zuständigen Organen für die Qualitätsentwicklung.

³Die Studienordnung kann der Programmkommission weitere Aufgaben übertragen.

Art. 9. ¹Das Dissertationskomitee besteht mindestens aus dem Referenten oder der Referentin und aus dem Korreferenten oder der Korreferentin.

²Die Programmkommission kann weitere Mitglieder bezeichnen.

Dissertationskomitee
1. Zusammensetzung

Art. 10. ¹Das Dissertationskomitee ist spätestens mit der Einreichung der Vorstudie zu bestellen.

²Es kann nach erfolgtem Kolloquium zur Vorstudie noch erweitert werden.

2. Zeitpunkt der Bestellung

Art. 11⁵. ¹Referent oder Referentin der Dissertation kann sein:

- a) ein Mitglied der ordentlichen Professorenschaft der Universität St.Gallen;
- b) ein Mitglied der Titular- oder der habilitierten Assistenzprofessorenschaft der Universität St.Gallen.
- c) ein Privatdozent oder eine Privatdozentin der Universität St.Gallen;
- d) ein Privatdozent oder eine Privatdozentin einer anderen Universität, sofern er oder sie hauptamtlich an der Universität St.Gallen angestellt ist;
- e) ein Professor oder eine Professorin nach lit. a) bis c) im Ruhestand bis zum Ende des Semesters, in welchem er oder sie das 67. Altersjahr erreicht hat. Für die Bestellung ist der Zeitpunkt des offiziellen Beginns des Doktoratsstudiums resp. der Reimmatrikulation massgebend.

²Referenten und Referentinnen nach lit. b) und c) müssen zum Zeitpunkt des offiziellen Beginns des Doktoratsstudiums entweder an der Universität St.Gallen fest angestellt sein oder in den letzten zwei Jahren an der Universität St.Gallen einen Lehrauftrag ausgeübt haben.

3. Referent/
Referentin

Art. 12⁶. ¹Der Korreferent oder die Korreferentin wird durch die Programmkommission bezeichnet.

²Sie kann, ergänzend zu den in Art. 11 genannten Kategorien, mit dem Korreferat betrauen:

- a) ständige Gastprofessoren und Gastprofessorinnen;
- b) Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen;
- c) Professoren und Professorinnen anderer Universitäten, welche an ihrer Heimuniversität das Recht haben, Dissertationen als Referent zu betreuen;

4. Korreferent/
Korreferentin

⁵ Fassung gemäss Universitätsratsbeschluss vom 9.Mai 2011.

⁶ Fassung gemäss Universitätsratsbeschluss vom 9.Mai 2011.

d) In begründeten Ausnahmefällen nichthabilitierte Assistenzprofessoren und ständige Dozierende sowie übrige Lehrbeauftragte der Universität St.Gallen; in diesen Fällen werden eine Promotion und eine mehrjährige Lehrtätigkeit auf Universitätsstufe vorausgesetzt.

e) ein Professor oder eine Professorin nach Art. 11 lit a) bis c) im Ruhestand bis zum Ende des Semesters, in welchem er oder sie das 67. Altersjahr erreicht hat. Für die Bestellung ist der Zeitpunkt der Übernahme des Korreferats massgebend.

³Der Referent oder die Referentin hat ein Vorschlagsrecht.

⁴Wenn der Referent oder die Referentin gemäss Art. 11 lit. b) bis d) bestellt wurde, muss der Korreferent ein Mitglied der ordentlichen Professorenschaft der HSG sein.

Art. 13. ¹Als weitere Mitglieder des Dissertationskomitees können qualifizierte Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis bezeichnet werden.

5. Weitere Mitglieder

Art. 14. ¹Dem Dissertationskomitee obliegen folgende Aufgaben:
a) Gesamtbetreuung der einzelnen Dissertation, wobei die persönliche Betreuung des oder der Dissertierenden dem Referenten oder der Referentin obliegt;
b) Begutachtung der Vorstudie und Durchführung des Kolloquiums zur Vorstudie;
c) Begutachtung der Dissertation (nur durch den Referenten oder die Referentin und den Korreferenten oder die Korreferentin);
d) bei zu überarbeitenden Vorstudien und Dissertationen: Festlegung der vorzunehmenden Änderungen;
e) Antrag über Annahme (mit Noten), Rückweisung zur Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation zuhanden der Programmkommission.

6. Aufgaben

Art. 15. ¹Der Senatsausschuss erlässt Bestimmungen über
a) Rechte und Pflichten der Angehörigen des Dissertationskomitees;
b) den Wechsel des Referenten bzw. der Referentin und /oder des Korreferenten bzw. der Korreferentin.

7. Ausführungsbestimmungen

IV. Zulassung

Art. 16. ¹Zum Doktoratsprogramm wird zugelassen, wer über einen entsprechenden Master-Abschluss der Universität St.Gallen oder einen gleichwertigen universitären Abschluss verfügt.

²Bei Bewerbenden, welche den Abschluss an einer anderen Universität erworben haben, muss der gesamte Ausbildungsgang demjenigen der Universität St.Gallen gleichwertig sein. Massgebend sind insbesondere Regeldauer der Ausbildung, schulische Abschlüsse und universitäre Zwischenabschlüsse.

³Werden Bedingungen und Auflagen verlangt, sind die Bewerbenden bis zu deren vollständigen Erfüllung provisorisch zugelassen.

⁴Der Senatsausschuss regelt die Gleichwertigkeit, die Bedingungen und die Auflagen.

Zulassung
1. Grundsätze

Art. 17.⁷ ¹Ohne Bedingungen werden unter Beachtung von Art. 20 zugelassen:

- a) zum Doktoratsprogramm in Betriebswirtschaft:
Inhaber und Inhaberinnen eines Master of Arts in Informations-, Medien- und Technologiemanagement, in Marketing, Dienstleistungs- und Kommunikationsmanagement, in Rechnungswesen und Finanzen, in Banking and Finance oder in Strategy and International Management;
- b) zum Doktoratsprogramm in Economics and Finance:
Inhaber und Inhaberinnen eines Master of Arts in Quantitative Economics and Finance;
- c) zum Doktoratsprogramm in International Affairs and Political Economy:
Inhaber und Inhaberinnen eines Master of Arts in Internationalen Beziehungen und Governance, in Volkswirtschaftslehre, in Quantitative Economics and Finance und in Banking and Finance;
- d) zum Doktoratsprogramm in Rechtswissenschaft:
Inhaber und Inhaberinnen eines Master of Arts in Rechtswissenschaft oder in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften.
- e)⁸ zum Doktoratsprogramm in Finance: Inhaber und Inhaberinnen eines Master of Arts in Banking and Finance und in Quantitative Economics and Finance.

- 2. mit einem Abschluss der Universität St.Gallen
- a) Programme gemäss Art. 3 lit. a - c und e

Art. 18. ¹Zum Doktoratsprogramm in Organisation und Kultur werden die Inhaber und Inhaberinnen aller Master-Abschlüsse der Universität St.Gallen zugelassen. Dabei können Ergänzungsleistungen aus den Kulturwissenschaften und/oder aus dem Kernfach des Dissertationsgebietes verlangt werden.

- b) Programm gemäss Art. 3 lit. d

Art. 19.⁹ ¹Die Zulassung mit einem an der Universität St.Gallen oder an einer anderen Universität erworbenen fachähnlichen oder fachfremden universitären Abschluss zu den Doktoratsprogrammen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit a - e ist möglich. In diesem Falle können als Auflagen Studien- und Prüfungsleistungen aus der Master-Stufe der Universität St.Gallen im Umfange von höchstens 18 bis 20 Credits als Ergänzungsleistungen verlangt werden.

- 3. Mit einem fachähnlichen oder fachfremden Abschluss

²Die Ergänzungsleistungen müssen bis zum Ende der Kursphase bestanden sein.

³Der Senatsausschuss regelt die Auflagen und deren organisatorische Umsetzung.

Art. 20. ¹Voraussetzungen für eine Zulassung sind:

- a) Studienabschluss mit einem Notendurchschnitt von wenigstens 5,00;
- b) Empfehlungsschreiben des Referenten oder der Referentin;
- c) für Bewerbende, welche nicht an der Universität St.Gallen abgeschlossen haben: Nachweis der Promotionsmöglichkeit an der Universität, an welcher der Abschluss erworben wurde.

- 4. Zulassungsvoraussetzungen
- a) allgemein

²Die Studienordnung des Programmes kann als Bedingung für die Zulassung standardisierte Tests sowie den Nachweis genügender Englischkenntnisse vorsehen.

⁷ Fassung gemäss Universitätsratsbeschluss vom 7. Mai 2012.

⁸ Tritt per 1. August 2013 in Kraft.

⁹ Fassung gemäss Universitätsratsbeschluss vom 25. Juni 2007.

Art. 21. ¹Liegt der Notendurchschnitt unter 5,00, hat der Referent oder die Referentin einen begründeten Antrag an die Programmkommission zu stellen.

b) besondere Fälle

²Anstelle des Empfehlungsschreibens kann eine Bestätigung der Programmkommission treten; in diesem Falle verpflichtet sich diese, später einen Referenten oder eine Referentin zu stellen.

³Die Studienordnung des Programmes kann vorsehen, dass generell eine Bestätigung der Programmkommission eingereicht werden muss.

⁴Kann der Nachweis der Promotionsmöglichkeit als Folge unterschiedlicher Zulassungsverfahren nicht erbracht werden, sind mindestens zwei Empfehlungsschreiben von Professoren oder Professorinnen der Universität, an welcher der Abschluss erworben wurde, beizubringen.

⁵Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen.

Art. 22. ¹Die Zulassung erfolgt für ein bestimmtes Programm gemäss Art. 3 Abs. 1.

5. Programmwechsel

²Wird ein Wechsel des Programms beantragt, muss die Zulassung erneut geprüft werden

Art. 23. ¹Über die Zulassung entscheidet der Studiensekretär oder die Studiensekretärin, in Absprache mit dem oder der Vorsitzenden der betreffenden Programmkommission.

Zulassungsentscheid

V. Gliederung des Studiums

Art. 24. ¹Das Studium wird in eine Kursphase und in eine Dissertationsphase gegliedert.

Phasen

Art. 25. ¹Die Kursphase besteht aus:

Kursphase

- a) den Methoden- und Fachkursen;
- b) der Ausarbeitung der Vorstudie;
- c) dem Kolloquium zur Vorstudie.

Art. 26. ¹Die Dissertationsphase besteht aus:

Dissertationsphase

- a) den dissertationsbegleitenden Seminaren;
- b) der Abfassung der Dissertation;
- c) der Disputation (allfällige Vordisputation miteingeschlossen).

Art. 27. ¹Die Kursphase dauert höchstens vier Semester, die Dissertationsphase höchstens sechs Semester.

Dauer / Fristen

²Die Programmkommission kann bei Vorliegen wichtiger Gründe im Einzelfall eine Fristverlängerung gewähren.

³Eine Frist beginnt mit dem Folgesemester.

⁴Der Senatsausschuss regelt die wichtigen Gründe.

VI. Kursphase

Art. 28. ¹Die Kurse dienen der fachwissenschaftlichen und der methodischen Vertiefung.

Kurse
1. Zweck und Inhalt
2. Umfang/
Credits

Art. 29.¹⁰ ¹Während der Kursphase sind Kurse im Umfange von mindestens 8 und höchstens 48 Credits zu belegen.

²Ein Kurs umfasst 4 oder 6 Credits.

³Ein Credit entspricht im Sinne des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) einer Arbeitsleistung von 30 Arbeitsstunden.

⁴Die Studienordnung legt Anzahl und Umfang der Kurse sowie allenfalls von allen Doktorierenden eines Programms zu belegenden Pflicht- bzw. Pflichtwahlkurse fest.

⁵Der Abteilungsausschuss kann thematische Schwerpunkte festlegen. Die Kontrolle, ob die Doktorierenden die vorgeschriebenen Kurse abgelegt haben, obliegt der Programmkommission.

Art. 30. ¹Der Referent oder die Referentin kann bis zur Hälfte der in der Kursphase insgesamt zu erwerbenden Credits verbindlich festlegen. Hiervon sind allfällige Pflicht- und Pflichtwahlkurse des Doktoratsprogramms sowie Kurse der Schwerpunkte gemäss Art. 29 abzuziehen.

3. Festlegung

²Die Kontrolle, ob die Doktorierenden die verbindlichen Kurse abgelegt haben, obliegt dem Referenten bzw. der Referentin.

³Die übrigen Kurse legen die Doktorierenden in Absprache mit dem Referenten oder der Referentin fest.

⁴Wird der oder die Doktorierende nach Art. 21 Abs. 2 zugelassen, beauftragt die Programmkommission ein professorales Mitglied mit der Absprache.

Art. 31.¹¹ ¹Es können Kurse der Master-Stufe im Umfang von höchstens 50% der gesamten Credits der Kursphase belegt werden.

4. aus der Master-Stufe

²Die Studienordnung bezeichnet das entsprechende Kurs-Angebot der Master-Stufe.

³Wenn entsprechende Pflichtkurse des Doktoratsprogrammes bereits im Master-Studium oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Doktoratsstudium an der Universität St.Gallen bestanden wurden, können diese angerechnet werden.

Art. 32. ¹Kurse, die an anderen Universitäten oder an vergleichbaren Institutionen bestanden worden sind, können angerechnet werden.

5. Anrechnung auswärtiger Kurse

Art. 33. ¹In der Vorstudie sind das Dissertationsvorhaben sowie die methodische Herangehensweise zu beschreiben und erste bereits durchgeführte Forschungsarbeiten nachzuweisen.

Vorstudie /
Kolloquium zur
Vorstudie

²Im Kolloquium zur Vorstudie stellen die Doktorierenden ihr Dissertationsprojekt vor und begründen ihre Vorgehensweise.

³Es dauert mindestens dreissig Minuten und ist nicht öffentlich.

⁴Das Dissertationskomitee entscheidet über die Annahme der Vorstudie.

¹⁰ Fassung gemäss Universitätsratsbeschluss vom 25. Juni 2007.

¹¹ Fassung gemäss Universitätsratsbeschluss vom 9. Mai 2011.

Art. 34. ¹Die Kurse müssen innerhalb von vier Semestern seit der Aufnahme des Doktoratsstudiums bestanden sein. Fristen
²Die Vorstudie muss innerhalb dieser vier Semester eingereicht sein.
³Die Programmkommission kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Fristverlängerung von einem Semester oder einem Jahr gewähren.
⁴Für eine Fristverlängerung von mehr als einem Jahr, insbesondere im Falle von Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft, ist der Senatsausschuss zuständig. Eine Delegation an den Studiensekretär oder die Studiensekretärin ist zulässig.

VII. Dissertationsphase

Art. 35. ¹Die Studienordnung kann dissertationsbegleitende Seminare und Dissertationskolloquien im Umfange von höchstens 24 Credits vorsehen. Dissertationsbegleitende Seminare
²Ein Seminar bzw. ein Kolloquium umfasst 4 oder 6 Credits.

Art. 36. ¹Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung sein, durch die der oder die Doktorierende vertiefte Fachkenntnisse sowie die Beherrschung wissenschaftlicher Methodik nachweist. Dissertation
1. Anforderungen

Art. 37. ¹Die Dissertation kann in Form eines geschlossenen Buches (Monographie) oder einzelner Aufsätze (kumulative Dissertation) eingereicht werden. 2. Form
²Der Referent oder die Referentin und der Doktorand oder die Doktorandin legen die Form gemeinsam fest.

Art. 38. ¹Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei Aufsätzen, welche dem Qualitätsstandard von renommierten internationalen Fachzeitschriften entsprechen. Sie können bereits veröffentlicht worden sein. 3. Kumulative Dissertation
²Die einzelnen Aufsätze können in Zusammenarbeit mit anderen Autoren und Autorinnen verfasst werden (Ko-Autorschaft).
³Der Senat erlässt Ausführungsbestimmungen.

Art. 39. ¹Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. 4. Sprache
²Die Programmkommission kann Ausnahmen bewilligen.
³Wird die Dissertation nicht in der Muttersprache verfasst, ist sie im Hinblick auf ihre Sprachqualität zu überprüfen.
⁴Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen.

Art. 40. ¹Die Dissertation muss eine Erklärung enthalten, dass sie vom Bearbeiter oder von der Bearbeiterin ohne unerlaubte Hilfe verfasst ist. 5. Weitere Erklärungen und Verzeichnisse
²Ebenso ist zu erklären, dass die Dissertation nicht bereits bei einer anderen Universität eingereicht worden ist.
³Der Senat regelt die Beifügung der Verzeichnisse und allfälliger weiterer Erklärungen.

Art. 41. ¹Die Dissertation wird durch den Referenten bzw. die Referentin und durch den Korreferenten bzw. die Koreferentin begutachtet. 6. Begutachtung

<p>Art. 42. ¹Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Die Programmkommission erteilt die Erlaubnis. ²Die Publikation von Teilen der Dissertation vor der definitiven Einreichung ist gestattet. ³Der Senat erlässt Vorschriften zur Veröffentlichung.</p>	<p>7. Veröffentlichung</p>
<p>Art. 43. ¹Der Senat erlässt Vorschriften über die Möglichkeit und Bedingungen für die Abfassung einer Gemeinschaftsdissertation.</p>	<p>8. Gemeinschaftsdissertation</p>
<p>Art. 44. ¹In der Disputation weisen die Doktorierenden nach, ob sie die an die Dissertation gestellten Anforderungen erfüllen. ²Die Disputation kann abgelegt werden, wenn in den schriftlichen Gutachten die Annahme der Dissertation empfohlen wird. ³Das Dissertationskomitee nimmt die Disputation ab und setzt die Note fest. ⁴Die Disputation dauert mindestens 60 Minuten und ist öffentlich. ⁵Der Senatsausschuss regelt das Verfahren.</p>	<p>Disputation</p>
<p>Art. 45. ¹Die Studienordnung kann eine Vordisputation vorsehen. ²Diese wird vom Dissertationskomitee abgenommen, ist nicht öffentlich und wird nicht benotet. ³Die Vordisputation wird nach der vorläufigen Einreichung der Dissertation durchgeführt. Das Dissertationskomitee kann Auflagen verfügen; die endgültige Einreichung erfolgt nach Vornahme der auferlegten Änderungen. ⁴Der Senatsausschuss regelt das Verfahren.</p>	<p>Vordisputation</p>
<p>Art. 46. ¹Die Dissertation muss innerhalb von sechs Semestern nach Annahme der Vorstudie eingereicht sein. Dies gilt auch für die vorläufige Einreichung gemäss Art. 45 Abs. 3. ²Die disserterationsbegleitenden Seminare müssen bis zur Einreichung der Dissertation bestanden sein. ³Die Programmkommission kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Fristverlängerung von einem Semester oder einem Jahr gewähren. ⁴Für eine Fristverlängerung von mehr als einem Jahr, insbesondere im Falle von Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft, ist der Senatsausschuss zuständig. Eine Delegation an den Studiensekretär oder die Studiensekretärin ist zulässig.</p>	<p>Fristen</p>

VIII. Prüfungsformen und Bewertung der Prüfung

<p>Art. 47. ¹Prüfungsformen der Kurse nach Art. 28ff. und Art. 35 sind:</p> <p>a) Einzelprüfungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schriftliche Klausur; 2. Schriftliche Arbeit; 3. Mündliche Prüfung (einschliesslich Präsentation). <p>b) Gruppenprüfungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schriftliche Arbeit; 2. Mündliche Prüfung (einschliesslich Präsentation). <p>²Die aktive Teilnahme des/der Doktorierenden am Unterricht kann höchstens zu 20% in die Note einfließen. ³Die Studienordnung kann weitere Prüfungsformen vorsehen.</p>	<p>Prüfungsformen für die Kurse</p> <p>a) Arten</p>
--	---

Art. 48. ¹Die Prüfungsform der einzelnen Kurse wird von den für den Kurs verantwortlichen Dozierenden festgesetzt.

b) Festsetzung

Art. 49. ¹Verlangt die Studienordnung des Programms in der Kursphase Kurse im Umfange von 20 oder mehr Credits, sind die in den Kursen erbrachten Prüfungsleistungen zu benoten.

Bewertung der Kurse

²In Programmen mit weniger als 20 Credits werden die Kurse nur mit "Bestanden" oder "Nicht bestanden" bewertet.

Art. 50. ¹Die Ergebnisse der Kurse nach Art. 28ff., unter Beachtung von Art. 49 Abs. 2, die Dissertation und die Disputation werden mit folgenden Noten bewertet:

Noten

- 6,0 = herausragend
- 5,5 = sehr gut
- 5,0 = gut
- 4,5 = befriedigend
- 4,0 = genügend
- 3,5 = mangelhaft
- 3,0 = schlecht
- 2,5 = schlecht bis sehr schlecht
- 2,0 = sehr schlecht
- 1,5 = sehr schlecht bis unbrauchbar
- 1,0 = unbrauchbar

²Für die Dissertation werden Viertelnoten vergeben.

³Der Notendurchschnitt der in der Kursphase abzulegenden Kurse wird auf Viertelnoten gerundet.

⁴Eine Note unter 4,0 ist eine ungenügende Note.

Art. 51. ¹Die in den Kursen abgelegten und benoteten Prüfungen sind bestanden, wenn der Durchschnitt der mit den Credits gewichteten Noten aller geforderten Kurse mindestens die Note 4,0 ergibt.

Prüfungserfolg
a) Kurse

²Werden die Prüfungen gemäss Art. 49 Abs. 2 nicht benotet, muss jeder Kurs bestanden sein.

Art. 52. ¹Die Vorstudie wird nicht benotet, muss jedoch angenommen sein.

b) Vorstudie /
Kolloquium
zur Vorstudie

²Das Kolloquium zur Vorstudie ist bestanden, wenn die Vorstudie angenommen ist.

Art. 53. ¹Die dissertationsbegleitenden Seminare werden nicht benotet, müssen jedoch einzeln bestanden sein.

c) diss.-begleitende
Seminare

Art. 54. ¹Die Dissertation ist angenommen, wenn die Note mindestens 4,0 beträgt.

d) Dissertation

²Die Annahme der Dissertation kann bei kleinem Änderungsbedarf an Auflagen geknüpft werden.

Art. 55. ¹Die Disputation ist bestanden, wenn die Note mindestens 4,0 beträgt.

e) Disputation

Art. 56. ¹Werden die Kurse der Kursphase benotet, werden diese mit 20%, die Dissertation mit 70% und die Disputation mit 10% gewichtet.

f) Gesamte
Doktorprüfung

²Werden die Kurse der Kursphase nicht benotet, werden die Dissertation mit 90% und die Disputation mit 10% gewichtet.

³Es müssen alle Prüfungsteile gemäss Art. 51 bis 55 bestanden sein.

- Art. 57. ¹Als Prädikate werden vergeben:
- a) mit einem Notendurchschnitt von 5,90 bis 6,00: mit höchster Auszeichnung;
 - b) mit einem Notendurchschnitt von 5,50 bis 5,89: sehr gut;
 - c) mit einem Notendurchschnitt von 5,00 bis 5,49: gut.
- ²Bei einem Notendurchschnitt unter 5,00 wird kein Prädikat vergeben.

g) Prädikat

IX. Ungenügende Leistungen, Nichtbestehen und Wiederholung von Leistungen

- Art. 58. ¹Werden die Kurse nach Art. 28ff nicht bestanden, kann jeder Kurs einmal wiederholt werden.
- ²Im Wiederholungsfalle wird die bessere Note übernommen.
- ³Die Wiederholung ist vor dem Abschluss aller Kurse möglich.
- ⁴Anstelle der Wiederholung kann ein anderer Kurs mit mindestens gleicher Creditzahl abgelegt werden. Bei dessen Nichtbestehen entfällt die Wiederholungsmöglichkeit. In diesem Falle wird die bessere Note von ursprünglichem und Ersatzkurs übernommen.
- ⁵Wurden bis Ablauf der Frist für die Kursphase nicht alle Kurse abgelegt oder bestanden, gelten diese als nicht bestanden.
- ⁶Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen über die Wiederholung von Kursen.

Wiederholung
a) Kurse nach
Art. 28ff

- Art. 59. ¹Eine nicht angenommene Vorstudie kann im ersten Versuch entweder zur Überarbeitung zurückgegeben oder abgelehnt werden.
- ²Im zweiten Versuch ist nur noch eine Ablehnung der Vorstudie möglich.
- ³Eine nicht rechtzeitig eingereichte Vorstudie gilt als abgelehnt.
- ⁴Für die Überarbeitung bzw. Einreichung einer neuen Vorstudie wird durch das Dissertationskomitee eine Frist von einem Semester oder einem Jahr festgesetzt.

b) Vorstudie

- Art. 60. ¹Erfüllt der bzw. die Doktorierende die Pflichten der Teilnahme an den dissertationsbegleitenden Seminaren nur teilweise oder gar nicht, legt die Programmkommission fest, ob weitere Seminare zu belegen oder andere zusätzliche Studienleistungen zu erfüllen sind.
- ²Wurden bis Ablauf der Frist für die Dissertationsphase nicht alle dissertationsbegleitenden Seminare abgelegt oder bestanden, gelten diese als nicht bestanden.
- ³Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen über die Wiederholung der dissertationsbegleitenden Seminare und die Erbringung zusätzlicher Studienleistungen.

c) Dissertationsbegleitende Seminare

- Art. 61. ¹Eine nicht angenommene Dissertation kann bei der Ersteinreichung entweder zur Überarbeitung zurückgegeben oder abgelehnt werden.
- ²Ist eine Vordisputation vorgesehen, kann die Dissertation nach der endgültigen Einreichung nur noch abgelehnt werden.
- ³Eine nicht rechtzeitig eingereichte Dissertation gilt als abgelehnt.
- ⁴Bei der Zweiteinreichung ist nur noch eine Ablehnung der Dissertation möglich.
- ⁵Für die Überarbeitung der Dissertation wird durch die Programmkommission eine Frist von einem Semester oder einem Jahr festgesetzt.

d) Dissertation

Art. 62. ¹Wird die Disputation nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden.

e) Disputation

Art. 63. ¹Die Doktoratsprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn:

Endgültig nicht bestandene Doktoratsprüfung

- a) die Kurse gemäss Art. 28ff. im Wiederholungsfalle nicht bestanden werden oder
- b) die überarbeitete Vorstudie abgelehnt oder
- c) die disserationsbegleitenden Seminare bis zum Ablauf der Frist für die Dissertationsphase nicht bestanden werden oder
- d) die Dissertation abgelehnt wird oder
- e) die Disputation im zweiten Versuch nicht bestanden wird.

²Wer die Doktoratsprüfung endgültig nicht bestanden hat, kann an der Universität St.Gallen zu keinem Doktoratsprogramm mehr zugelassen werden.

Art. 64. ¹Bricht der oder die Doktorierende das Doktoratsstudium freiwillig ab, kann er oder sie ein zweites Mal zu diesem zugelassen werden. Dabei muss das Doktoratsprogramm neu begonnen werden. Anrechnungen von Kursen der Kursphase sind möglich, weitergehende Anrechnungen jedoch ausgeschlossen.

Freiwilliger Abbruch des Doktoratsstudiums

²Ein zweiter Abbruch gilt als endgültig nicht bestanden.

X. Akademischer Abschluss

Art. 65.¹² ¹Wer die Doktorprüfung gemäss Art. 51ff. besteht, erhält den Doktorgrad.

Akademischer Grad
1. Bezeichnung

²Den Absolvierenden des Doktoratsprogrammes:

- a) Betriebswirtschaftslehre wird der Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaften (doctor oder doctora oeconomiae; abgekürzt Dr. oec. HSG) bzw. eines Doctor of Philosophy in Management (abgekürzt Ph.D. HSG) erteilt;
- b) Economics and Finance wird der Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaften (doctor oder doctora oeconomiae; abgekürzt Dr. oec. HSG) bzw. eines Doctor of Philosophy in Economics and Finance (abgekürzt Ph.D. HSG) erteilt;
- c) International Affairs and Political Economy wird der Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Staatswissenschaften (doctor oder doctora rerum publicarum; abgekürzt Dr. rer. publ. HSG) bzw. eines Doctor of Philosophy in International Affairs and Political Economy (abgekürzt Ph.D. HSG) erteilt;
- d) Organisation und Kultur wird der Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Sozialwissenschaften (doctor oder doctora rerum socialium; abgekürzt Dr. rer. soc. HSG) bzw. eines Doctor of Philosophy in Organizational Studies and Cultural Theory (abgekürzt Ph.D. HSG) erteilt;
- e) Rechtswissenschaft wird der Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Rechtswissenschaft (doctor oder doctora iuris; abgekürzt Dr. iur. HSG) bzw. eines Doctor of Philosophy in Law (abgekürzt Ph.D. HSG) erteilt.

¹² Fassung gemäss Universitätsratsbeschluss vom 7. Mai 2012.

f) ¹³Finance wird der Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaften (doctor oder doctora oeconomiae; abgekürzt Dr. oec. HSG) bzw. eines Doctor of Philosophy in Finance (abgekürzt Ph.D. HSG) erteilt.

Art. 66. ¹Die Doktor-Urkunde wird in derjenigen Sprache ausgestellt, in welcher die Dissertation verfasst wurde.

2. Sprache der Urkunde

²Wenn die Dissertationssprache weder deutsch noch englisch ist, wird die Doktor-Urkunde auf deutsch ausgestellt.

³Die zweite Bezeichnung des Grades nach Art. 65 ist dessen offizielle Übersetzung.

Art. 67. ¹Der Senat verleiht den Grad in einem feierlichen Anlass. Der Rektor oder die Rektorin nimmt die Promotion vor.

3. Verleihung

²Es besteht für die Doktorierenden die Teilnahmepflicht an der Promotionsfeier. In aussergewöhnlichen Fällen kann der Rektor oder die Rektorin von dieser entbinden.

Art. 68. ¹Der Grad darf nach der Verleihung geführt werden.

4. Führung des Grades

²Er darf auch in der Übersetzung genannt werden; die gleichzeitige Führung beider Grade ist jedoch untersagt.

Art. 69. ¹Der Senatsausschuss kann den Grad entziehen, wenn dieser durch Täuschung erlangt wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Promotion nicht erfüllt waren.

Entzug des Titels

XI. Ehrenpromotionen

Art. 70. ¹Der Senat kann verleihen:

Voraussetzungen

- a) den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber für ausgezeichnete Verdienste um die Wirtschaftswissenschaften oder um die Wirtschaftspraxis;
- b) den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Staatswissenschaften ehrenhalber für ausgezeichnete Verdienste um die Staatswissenschaften oder um das öffentliche Wohl;
- c) den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Rechtswissenschaft ehrenhalber für ausgezeichnete Verdienste um das Recht;
- d) den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Sozialwissenschaften ehrenhalber für ausgezeichnete Verdienste um die Erforschung der Gesellschaft oder das Bemühen um die Lösung gesellschaftlicher Probleme.

²Er beschliesst über die Ehrenpromotion aufgrund eines schriftlichen und begründeten Antrags eines Senatsmitgliedes oder einer Abteilung.

Art. 71. ¹Der Rektor nimmt die Ehrenpromotion am Dies academicus oder bei einem anderen feierlichen Anlass der Universität durch die Überreichung der Doktor-Urkunde vor.

Vollzug

¹³ Tritt per 1. August 2013 in Kraft.

XII. Organisation, Qualitätsentwicklung

Art. 72. ¹Der Senatsausschuss regelt die organisatorische und administrative Durchführung von Kursen, Seminaren und Prüfungen.

Organisatorische Durchführung

Art. 73. ¹Die Programmkommission ist für die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung des betreffenden Doktoratsprogrammes zuständig.

Qualitätsentwicklung
1. Programmkommission

²Sie überwacht die Entwicklung der Doktorierenden, die Qualität der Kurse und Seminare, die Anzahl und Qualität der betreuten Dissertationen, die Betreuungsqualität, die Dauer des Doktoratsstudiums und die Chancen der Doktorierenden auf dem Arbeitsmarkt.

³Sie ergreift geeignete Entwicklungsmassnahmen.

Art. 74. ¹Der oder die Delegierte für die Qualitätsentwicklung überwacht die Qualitätsentwicklung der Doktoratsprogramme, führt periodische Programm-Evaluationen durch und ergreift geeignete Entwicklungsmassnahmen.

2. Delegierte/r für Qualitätsentwicklung

²Er oder sie spricht sich mit der zuständigen Programmkommission ab.

XIII. Verfahren und Rechtsschutz

Art. 75. ¹Entscheide der Programmkommission oder des Dissertationskomitees, die in Form einer Verfügung ergehen, werden durch den Studiensekretär oder die Studiensekretärin eröffnet.

Verfügungen

²Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden wenigstens einmal pro Semester eröffnet.

Art. 76. ¹Die verantwortlichen Dozierenden gewähren den Studierenden Einsicht in deren Prüfungsleistungen und begründen die erteilte Note.

Einsichtnahme

Art. 77. ¹Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Universität St.Gallen¹⁴ und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁵.

Rechtsschutz

XIV. Datenschutz

Art. 78. ¹Personendaten dürfen für die Durchführung statistischer Längs- und Querschnittsuntersuchungen zum Studienverhalten sowie -verlauf verwendet werden und sind nach Abschluss der Untersuchung zu vernichten.

Umgang mit Personendaten

²Von der Vernichtung ausgenommen sind

a) Noten und

b) Daten, die in anonymisierte Form gebracht wurden und deren Auswertung einer Verbesserung des Doktoratsprogrammes dienen.

¹⁴ sGS 217.11.

¹⁵ sGS 951.1.

Art. 79. ¹Die Personen, die Daten erheben, auswerten und verwalten, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Geheimhaltungspflicht

XV. Schlussbestimmungen

Art. 80. ¹Der Senat erlässt die Studienordnungen sowie weitere Vollzugsbestimmungen, soweit diese Ordnung dafür nicht andere Organe vorsieht.

Vollzug

²Der Vollzug obliegt dem Rektor oder der Rektorin, soweit diese Ordnung dafür nicht andere Organe vorsieht.

Art. 81. ¹Sind zur Durchführung von Kooperationen mit anderen Universitäten Abweichungen von dieser Ordnung erforderlich, müssen diese durch den Universitätsrat genehmigt werden.

Kooperationen mit anderen Universitäten

Art. 82. ¹Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab 1. August 2007 an der Universität St.Gallen das Doktoratsstudium aufnehmen.

Beginn

²Die für die Zulassung notwendigen Bestimmungen gelten nach der Verabschiedung dieser Ordnung durch den Universitätsrat.

Art. 83. ¹Diese Ordnung ersetzt die Promotionsordnung für das Doktorat der Universität St.Gallen vom 16. Mai 1994.

Aufhebung bisherigen Rechts

Im Namen des Universitätsrates,

Der Präsident:

lic. iur. Hans Ulrich Stöckling, Regierungsrat

Die Sekretärin:

lic. iur. Barbara Fäh Oberholzer, Generalsekretärin

Q:\VERW\Rektorat\StudS\Lehre\Erlasse\06-Promotionsordnung\PromO-07_UniRat-07052012.docx